

Gut zum Druck

4.5.82

Korrekturen
auf Bechblatt.



Kantonale Volksabstimmung

4.-6. Juni 1982

Bitte beachten Sie:

H Wahl- und Abstimmungstakt

- Das ~~Wahllokal~~ im **Rathaus** ist erstmals anlässlich dieses Urnenganges wieder geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind:

Freitag, von 17.00-19.00 Uhr
und
Samstag, von 07.00-13.00 Uhr

- Die Öffnungszeiten des Lokals **Spiegelhof** ändern wie folgt:

Freitag, von 17.00-19.00 Uhr
Samstag, von 15.00-19.00 Uhr
Sonntag, von 10.00-12.00 Uhr

- Das ~~Wahllokal~~ **Schmiedenhof** ist aufgehoben.

Hg/L

1/2

Beachten Sie unsere Hinweise
über die schriftliche und vorzeitige
Stimmabgabe (Seiten ~~0+0~~)

17 / 8

Grossratsbeschluss betreffend das Initiativbegehren zum Ausbau der Gewaltentrennung

Vom 24. September 1981

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Das von 5109 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1977 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesene Initiativbegehren zum Ausbau der Gewaltentrennung ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung vorzulegen, falls es nicht zurückgezogen wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 24. September 1981

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. W. Rihm
Der I. Sekretär: F. Heini

Text des Initiativbegehrens zum Ausbau der Gewaltentrennung

Die unterzeichneten Stimmberechtigten verlangen, gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung, dass § 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 durch folgende zwei neue Absätze ersetzt werde:

§ 32 Abs. 2 (neu)

Die Mitgliedschaft des Grossen Rates ist unvereinbar mit jeglicher Richtertätigkeit sowie mit jeglicher Funktion, deren Inhaber als Beamter oder Angestellter beim Kanton Basel-Stadt beschäftigt ist.

§ 32 Abs. 3 (neu)

Die in Abs. 2 bezeichneten Personen sind indessen in den Grossen Rat wählbar, müssen jedoch nach der Wahl für ihr Grossratsmandat, ihre Anstellung beim Kanton Basel-Stadt oder ihre richterliche Tätigkeit optieren.

Übergangsbestimmung

Beamte und Angestellte des Kantons Basel-Stadt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassungsbestimmung Mitglieder des Grossen Rates sind, bleiben wählbar bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung.

Die Unterzeichneten ermächtigen die nachstehenden Personen, dieses Volksbegehren zurückzuziehen: Samuel Baumgartner, Paul Rothen, Dr. Andreas Schwarz, Dr. Dieter Werthemann, Rudolf Werthemann.

Erläuterung

Dem Initiativbegehren betreffend Ausbau der Gewaltentrennung steht der Antrag des Grossen Rates auf Verwerfung dieses Begehrens gegenüber.

Die Initiative verlangt den Erlass einer Verfassungsbestimmung, wonach die Mitgliedschaft im Grossen Rat unvereinbar sei «mit jeglicher Richtertätigkeit sowie mit jeglicher Funktion, deren Inhaber als Beamter oder Angestellter beim Kanton Basel-Stadt beschäftigt ist». Eine Wahl soll zwar nicht ausgeschlossen werden, doch hätte sich die betreffende Person dann entweder für die parlamentarische oder für die andere Tätigkeit zu entscheiden.

Von welchen Überlegungen haben sich die Initianten leiten lassen? Zumeist wegen zweier Umstände wird an der Mitwirkung kantonalen Personals im Parlament Kritik geübt: zum einen könnten solche Ratsmitglieder nicht sinnvoll an der Aufgabe der Verwaltungskontrolle mitwirken, die dem Parlament übertragen ist, zum andern wird es als stossend empfunden, dass vom Staate Besoldete an Beschlüssen mitwirken, die ihre eigenen Dienstverhältnisse betreffen, namentlich an Lohnvorlagen und beamtenrechtlichen Vorschriften.

Tatsache ist nun, dass die Basler Kantonsverfassung bereits seit dem Jahre 1966 eine Bestimmung enthält, wonach die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte, die Staatsanwälte und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre in den Grossen Rat nicht wählbar sind. Ist es sinnvoll, überhaupt sämtliche Beamte von der Wählbarkeit in das Kantonsparlament auszuschliessen? Die Entwicklung in jüngerer Zeit gibt keinen Hinweis darauf, dass in der Praxis Unzulänglichkeiten aufgetreten wären, die eine striktere Regelung der Gewaltentrennung erforderlich machten. Mit Gewaltentrennung ist nicht eine vollständige personelle Trennung der staatlichen

Funktionen gemeint; vielmehr bezweckt sie vor allem die Unabhängigkeit der Rechtsprechung, die Gesetzmässigkeit der Verwaltung und der Justiz und die gegenseitige Abschirmung von Parlament und Exekutive vor unzulässigen Einmischungen. Diese Gefahr besteht im Kanton Basel-Stadt nicht. Ebenso wenig die Gefahr, dass das Parlament wegen der eigenen Interessen seiner Mitglieder übergeordneten kantonalen Zielen im Wege stehe: von den 130 Grossräten stehen zur Zeit 42 im öffentlichen Dienst des Kantons Basel-Stadt.

Gewichtige staatspolitische Überlegungen sprechen gegen die Forderungen der Initianten. Dem Grundsatz der Gewaltentrennung lässt sich mit mindestens gleicher Berechtigung das Prinzip der Rechtsgleichheit entgegenstellen. Der Ausschluss einzelner Personen oder Berufsgruppen aus dem Grossen Rat widerspricht grundsätzlich dem Anspruch aller auf Ausübung des Rechts, sich wählen zu lassen. Zugleich bedeutet er eine unzulässige Beschränkung des Rechts der Bürger, ins Parlament jeden Mitbürger abzuordnen, in den sie ihr Vertrauen gesetzt haben. Die Verhältnisse im Kanton Basel-Stadt stellen im übrigen einen Sonderfall dar, weil die Stadt als Einwohnergemeinde keine eigene Verwaltung und keine eigenen politischen Behörden besitzt. Die Folge davon ist aber, dass die in der Stadt wohnhaften kantonalen Beamten, also die grosse Mehrheit, bei einer Nichtwählbarkeit in den Grossen Rat praktisch von jeglicher parlamentarischen Tätigkeit ausgeschlossen wären.

Grossratsbeschluss betreffend die Überbauung des Rosshof-Areals

Vom 18. März 1982

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates,

1. genehmigt die Überführung eines ca. 335,5 m² haltenden Abschnittes der Parzelle II/1753¹ vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen;
2. ermächtigt den Regierungsrat zur Vornahme der notwendigen Landbereinigung zur Schaffung einer einzigen Parzelle «Rosshof-Areal» im Verwaltungsvermögen;
3. genehmigt die teilweise Nutzung des «Rosshof-Areals» mit Wohnbauten und unterirdischer Parkgarage zusammen mit den Universitätsbauten für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie das Wirtschaftsarchiv;
4. bewilligt für die Neubauten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institute der Universität sowie des Wirtschaftsarchivs einen Kredit von Fr. 18 200 000.- (Index = 654,1 Punkte) Pos. 642.941.632.100 zu Lasten der Rechnung der Jahre 1982-86 mit der Massgabe, dass diesem Kredit die zu erwartende Bundessubvention und der Beitrag der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gutzuschreiben sind;
5. bewilligt für die Erstellung einer unterirdischen Parkgarage auf dem «Rosshof-Areal» einen Kredit von Fr. 12 950 000.- (Index = 654,1 Punkte) Pos. 644.813.632.100 zu Lasten Konto «Parking» mit der Massgabe, dass die Mieten kostendeckend zu gestalten und diesem Konto gutzuschreiben sind.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 18. März 1982

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. W. Rihm
Der I. Sekretär: F. Heini

Erläuterung

Am 18. März hat der Grosse Rat der Überbauung des Rosshof-Areals zugestimmt und hiefür einen Kredit von insgesamt 31,15 Mio Franken

bewilligt. Die gemischte Nutzung des Areals sieht Neubauten für die Universität, 21 grössere Wohnungen sowie eine unterirdische, vierstöckige Autoeinstellhalle mit 385 Parkplätzen vor.

Das Areal des Rosshofs ist seit bald 20 Jahren braches Bauland. Gemäss einem im Jahre 1969 ausgearbeiteten Vorprojekt sollten damals vor allem Raumbedürfnisse der Universität befriedigt werden. In der Folge scheiterte dieses Vorhaben an der Finanznot des Kantons. Seit über 12 Jahren dient der Rosshof als öffentlicher Parkplatz.

Das jetzige Projekt trägt weiterhin den Bedürfnissen der Universität Rechnung, indem es Räume enthält für das Wirtschaftsarchiv, das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, das Institut für Sozialwissenschaften, das Betriebswirtschaftliche Institut und das Soziologische Seminar. Die Vorlage berücksichtigt aber auch den in der Zwischenzeit erfolgten Sinneswandel und bezieht in das Vorhaben den Neubau von 15 und die Renovation von weiteren 6 Wohnungen in der kantonseigenen historischen Liegenschaft am Nadelberg 20 ein. Diese Wohnungen werden zu Lasten des Finanzvermögens finanziert. Die unterirdische Garage für 385 Dauerparkierer ist vorwiegend für Anwohner gedacht, wobei gemäss Beschluss des Grossen Rates sämtliche Parkplätze kostendeckend zu vermieten sind.

Erleichterungen zur Stimmabgabe für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Schriftliche und vorzeitige Stimmabgabe

1. Sind Sie verhindert, das Stimmlokal persönlich aufzusuchen, so benützen Sie die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts auf dem Korrespondenzweg. Sie schreiben ein entsprechendes Gesuch an das Stimmregister, Petersgasse 11, oder an die Gemeindekanzleien in Riehen und Bettingen und **legen den leeren Stimmrechtsausweis bei**. Ihr Gesuch muss bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag im Besitze der zuständigen Amtsstelle sein.

Darauf erhalten Sie ein Antwortcouvert, mit dem Sie die ausgefüllten Stimmzettel portofrei der Staatskanzlei zustellen können. Achten Sie bitte darauf, dass das Couvert **bis spätestens am Abstimmungssonntag, 12.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei oder den Gemeindekanzleien der Landgemeinden eintrifft. Das Couvert kann – unter Vorweisung des Stimmrechtsausweises – auch beim Stimmregister oder den Gemeindekanzleien persönlich bezogen werden.

2. Sind Sie am Abstimmungswochenende abwesend, so stehen Ihnen die Stimmlokale

in der **Stadt**: im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 7

Mittwoch und Donnerstag von 07.00–18.00 Uhr
Freitag von 07.00–17.00 Uhr

in **Riehen** in der Gemeindekanzlei

Mittwoch und Donnerstag von 07.00–11.45 und
14.00–17.30 Uhr
Freitag von 07.30–11.45 und
14.00–17.00 Uhr

in **Bettingen** in der Gemeindekanzlei

Mittwoch von 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag von 16.00–18.00
Uhr

zur vorzeitigen Stimmabgabe zur Verfügung.

3. Das Stimmrecht kann überdies in folgenden Lokalen persönlich ausgeübt werden:

in der **Stadt:** im Bahnhof SBB, Charter-Air-Terminal
(Eingang Elsässerbahnhof)

Freitag	von 15.00–19.00 Uhr
Samstag	von 06.00–15.00 Uhr
Sonntag	von 06.00–10.00 Uhr

im Rathaus

Freitag	von 17.00–19.00 Uhr
Samstag	von 07.00–13.00 Uhr

in **Riehen:** in der Gemeindekanzlei

Samstag	von 07.00–12.00 Uhr
---------	---------------------

4. Alle übrigen Lokale sind in der **Stadt** und in **Riehen**

Freitag	von 17.00–19.00 Uhr
Samstag	von 15.00–19.00 Uhr
Sonntag	von 10.00–12.00 Uhr

in **Bettingen**

Freitag	von 18.00–19.00 Uhr
Samstag	von 17.00–20.00 Uhr
Sonntag	von 10.00–12.00 Uhr

geöffnet.